

# Anforderungen an die Aufklärung bei einer Zwerchfelloperation mit Netzimplantation

Urteil des OLG Hamm vom 23.10.2015 – 26 U 73/15

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 2015 (Az. 26 U 73/15) die Anforderungen an die ärztliche Aufklärung vor einer Zwerchfelloperation mit Netzimplantation konkretisiert.

## I. Sachverhalt

Der Kläger wurde wegen eines Zwerchfelldurchbruches, der zu einem sogenannten Thoraxmagen geführt hatte, mittels eines laparoskopischen Eingriffs operiert. Dabei setzte der Operateur ein Netz zur Verstärkung der Nähte ein.

Nach wiederkehrenden Beschwerden sowie aufgrund starker Verwachsungen als Reaktion auf das eingebrachte Netz waren mehrere Revisionseingriffe erforderlich.

Der Kläger verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld. Angeblich sei die Behandlung fehlerhaft erfolgt. Darüber hinaus habe man ihn nicht ausreichend und zutreffend aufgeklärt.

Die Aufklärungsrüge stützt der Kläger darauf, dass man ihn nicht über Alternativen zu einer operativen Versorgung aufgeklärt habe. Ferner sei das Risiko des Auftretens postoperativer Verwachsungen bzw. eines erneuten Zwerchfelldurchbruches nicht Gegenstand der Aufklärung gewesen.

Das LG Bielefeld als Ausgangsinstanz hat die Klage nach Einholung eines fachchirurgischen Sachverständigengutachtens abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Die Revision wurde nicht zugelassen.

## II. Zum Urteil

Das OLG Hamm als Berufungsgericht setzt sich ausführlich mit der Aufklärungsrüge des Klägers auseinander, vermag jedoch im Ergebnis keine Aufklärungsfehler zu erkennen.

Da der Kläger sich in einer lebensbedrohlichen Situation befunden habe, sei der Eingriff vital indiziert gewesen. Eine Alternative zu einem operativen Eingriff habe nicht bestanden. Folglich könne der Kläger auch nicht argumentieren, er sei nicht über Behandlungsalternativen aufgeklärt worden.

Was das bereits präoperativ wegen des Ausmaßes des Befundes erkennbare mögliche Erfordernis der Einbringung eines Netzes anbelangt, so müsse ein Patient im Vorfeld des Eingriffes darüber aufgeklärt werden, dass es nach Ausübung des Ermessens des Operateurs zur Einbringung eines Netzes kommen könne. Allerdings treffe der Arzt die letzte Entscheidung immer erst während der Operation. Die Aufklärung des Patienten beziehe sich daher nur auf den Hinweis, dass ein Netz eingebracht wird, wenn die Situation dies erfordert.

Der Berufungssenat kam nach einer Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die Aufklärung anhand des eingesetzten Aufklärungsbogens dem Operateur die Entscheidungsfreiheit, je nach Operationsverlauf ein Netz einzusetzen, eingeräumt habe.

Der aufklärende Arzt bekundete als Zeuge, er habe mit dem Kläger über das Netz als Variante gesprochen. Auch wenn der Zeuge sich nicht an das konkrete Gespräch mit dem Kläger erinnern konnte, wertete der Berufungssenat jedoch das in dem Aufklärungsbogen handschriftlich in einer vorgegebenen Abbildung eingezeichnete Netz als Indiz, dass im Aufklärungsgespräch über die

Möglichkeit der Einbringung eines Netzes gesprochen worden sei.

Im Ergebnis hielt der Berufungssenat die Einlassung des aufklärenden Arztes für plausibel, dass entsprechend der üblichen Aufklärungspraxis der Kläger darauf hingewiesen worden sei, dass möglicherweise zur Verstärkung der Naht ein Netz eingebracht werden müsse, wobei die Entscheidung zur Verwendung eines Netzes der Operateur während des Eingriffes treffe.

Es handele sich um eine intraoperative Maßnahme, die im Ermessen des Operateurs liege. Daher sei im Rahmen der Aufklärung keine Abwägung der Vor- und Nachteile vorzunehmen. Es reiche die Information, dass ein Netzeinsatz je nach Situation in Betracht komme und der Patient damit grundsätzlich einverstanden sei.

Der verwendete Aufklärungsbogen enthielt den Hinweis, dass Verwachsungen im Bauchraum nicht ausgeschlossen werden können sowie wegen eines erneuten Narbenbruchs eine weitere Operation erforderlich werden könne. Folglich bedurfte es nach Ansicht des Gerichts auch keiner zusätzlichen expliziten Aufklärung darüber, dass die Verwendung eines Kunststoffnetzes möglicherweise in sehr seltenen Fällen zu starken Verwachsungen führt.

Darüber hinaus stellte der Berufungssenat fest, dass der Eingriff jedenfalls durch eine hypothetische Einwilligung des Klägers gedeckt wäre. Der Kläger befand sich in einem lebensbedrohlichen Zustand und konnte daher nicht plausibel darlegen, dass er angeblich in Kenntnis des Risikos von starken Verwachsungen bei Einsatz eines Netzes, den Eingriff nicht hätte vornehmen lassen.

### III. Fazit

Das OLG Hamm arbeitet zunächst noch einmal sorgfältig den Unterschied zwischen echten Behandlungsalternativen sowie intraoperativen Behandlungsvarianten heraus. Während bei echten Behandlungsalternativen, beispielsweise einem operativen Eingriff sowie alternativ einer konservativen Versorgung die jeweiligen Vor- und Nachteile, insbesondere unterschiedlichen Risiken

und Erfolgchancen dem Patienten im Rahmen der Aufklärung mitgeteilt werden müssen, bedarf es bei einer vorhersehbaren intraoperativ möglichen Behandlungsvariante lediglich des Hinweises, dass es zu dieser Variante kommen kann. Es bleibt dem Operateur überlassen, je nach Verlauf des Eingriffes, die Variante, sofern medizinisch indiziert, zu wählen.

Das Urteil des OLG Hamm zeigt ferner, wie wichtig ein individueller Einsatz der Aufklärungsbögen ist. Im vorliegenden Fall hatte der aufklärende Arzt die Abbildung im Aufklärungsbogen handschriftlich mit einem Netz versehen. Obwohl sich der Arzt nicht mehr konkret an das Aufklärungsgespräch erinnern konnte, sah das Gericht aufgrund der handschriftlichen Zeichnung den Nachweis, dass über die Netzvariante gesprochen worden war, als geführt an. Ebenso hielt der Berufungssenat die Ausführungen im Aufklärungsbogen über mögliche Verwachsungen sowie den Hinweis auf das mögliche Erfordernis einer erneuten Operation für ausreichend.

Das Urteil zeigt, dass der Einsatz von Aufklärungsbögen die Durchführung des Aufklärungsgesprächs entlastet. Sofern eine Individualisierung, z. B. durch handschriftliche Anmerkungen oder Zeichnungen, erfolgt, können Inhalt und Umfang des Aufklärungsgesprächs durch den jeweils eingesetzten Aufklärungsbogen dokumentiert und nachgewiesen werden.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Ludwigstraße 8  
80539 München

[info@kks-law.de](mailto:info@kks-law.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im Oktober 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.